

Abs. 6 StPO). Den Antrag auf Erlaß dieses Beschlusses kann neben dem Staatsanwalt das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, sein Bürge und der für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zuständige Leiter stellen. Das Gericht kann eine solche Entscheidung auch ohne Antrag treffen.

*Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung zum Wechsel der Arbeitsstelle durch den Verurteilten oder zur Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb*

Hat das Gericht einem Verurteilten die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz auferlegt (§ 33 Abs. 4 Ziff. 1, § 34 StGB), ist ein Wechsel der Arbeitsstelle durch den Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb nur mit Zustimmung des Gerichts zulässig. Der Betrieb ist verpflichtet, das Gericht über derartige Absichten zu unterrichten (§ 343 Abs. 2). Vor seiner Entscheidung hat das Gericht zu prüfen, ob die für den Wechsel der Arbeitsstelle oder die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses angeführten Gründe zwingend sind und die Bewährung und Erziehung des Verurteilten dadurch nicht gefährdet werden.

Es wird dem Antrag des Verurteilten oder des Betriebes z. B. zustimmen, wenn der Verurteilte seinen bisherigen Arbeitsplatz wegen seiner beruflichen Aus- und Fortbildung oder aus anderen gesellschaftlich aner kennenswerten Gründen wechseln will. Die gerichtliche Zustimmung zu dem Antrag ist vor allem dann möglich, wenn die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz auf den neuen Arbeitsplatz des Verurteilten übertragen werden kann.

*Differenzierte Sanktionen bei Pflichtverletzungen des Verurteilten während der Bewährungszeit*

Eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kontrolle des Verurteilten und der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, überhaupt besteht darin, daß die für die erzieherische Einwirkung zuständigen Leiter, die Arbeitskollektive und die Gerichte auf jede Pflichtverletzung des Verurteilten mit der notwendigen und angemessenen Maßnahme reagieren. Das ist erforderlich, um Schwierigkeiten und Mängel bei der Erziehung und Bewährung in einem möglichst frühen Stadium zu beseitigen, die Verfestigung pflichtwidrigen Verhaltens

nicht zuzulassen und erneuter Straffälligkeit rechtzeitig vorzubeugen. Das sofortige Reagieren des Leiters, des Arbeitskollektivs oder des Gerichts auf Pflichtverletzungen des Verurteilten wirkt sich in der Regel positiv aus. Die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe ist erfahrungsgemäß bedeutend seltener notwendig, als wenn disziplinierende Maßnahmen nicht angewandt werden.

Die straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen sehen ein *abgestuftes* System von Sanktionen für den Fall vor, daß der Verurteilte die ihm mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten verletzt. Die Anwendung *differenzierter* Maßnahmen berücksichtigt die unterschiedliche Art und Schwere der Pflichtverletzungen des Verurteilten und ist mit einer flexiblen gerichtlichen Verfahrensweise verbunden (§ 342 Abs. 5, § 344), die überflüssigen prozessualen Aufwand vermeidet.

Folgende Arten von *gerichtlichen* Sanktionen und Verfahrensweisen sind zu unterscheiden :

a) *Obligatorische Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe*

Begeht der Verurteilte während der Bewährungszeit eine *vorsätzliche* Straftat, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wurde, hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen (§ 35 Abs. 3 StGB, § 344 Abs. 1 StPO).

Wurde die Entscheidung über diesen obligatorischen Widerruf der Bewährungszeit ausnahmsweise nicht mit der gegen den Verurteilten anhängig gewordenen neuen Strafsache verbunden und daher nicht zusammen mit dem erneuten Strafausspruch im Urteil getroffen (§ 358), ist ein gesonderter Beschluß darüber zu fassen. Die Entscheidung trifft stets der Einzelrichter ohne vorhergehende mündliche Verhandlung (§ 357 Abs. 2).

b) *Fakultative Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe*

Hat der Verurteilte während der Bewährungszeit eine der in § 35 Abs. 4 StGB beschriebenen Pflichtverletzungen begangen, kann das Gericht auf Antrag oder